



Zahl: 640-4/A/2273/2023
Schwaz, den 11.09.2023
M/cj

Betreff: Freiheitssiedlung 21 bis 23 – Vornahme von Grabungsarbeiten im
Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Mag. Stefan Fischer – 0676/89495 838
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Freiheitssiedlung durch die Firma Derfesser, Industriestraße 2, 6134 Vomp, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 3 Wochen, gerechnet ab 11. September 2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Abbrucharbeiten starten mit einer vollständigen Räumung des Bestandsobjektes sowie dem Abtragen der Dachkonstruktion. Erst in weiterer Folge wird es dann beim Abtrag des Dachstuhles und dem Abbruch der Gebäudeteile erforderlich, verkehrsregelnde Maßnahmen festzusetzen.
2. Von der Fa. Ernst Derfesser ist auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen aufzustellen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.
3. Für die Ausräumarbeiten und dem Abtrag der Dachkonstruktion ist der auf eigenem Grundstück zwischen der Stichstraße zur Wasserrettung und dem Objekt die bestehende Bepflanzung zu entfernen und in diesem Bereich die erforderlichen Container etc. zu situieren. Für die kurzzeitigen Anhaltungen zum Zwecke der Entfernung der palettierten Dachplatten sind Verkehrsanhaltungen mit zwei Straßenaufsichtsorganen in der Freiheitssiedlung vorzunehmen. Im Bereich der Container und sonstiger Baustellenbereiche sind gegenüber der Verkehrsfläche (Gehsteig) vollflächig abzusichern.

4. Für die eigentlichen Abbrucharbeiten des Dachstuhles und der Gebäudeteile ist es erforderlich die Freiheitssiedlung zwischen der Dr.-Dorrek-Straße und der Paracelsusstraße für den gesamten Verkehr gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 zu sperren. Im Kreuzungsbereich Freiheitssiedlung und Dr.-Dorrek-Straße ist das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie einer vollflächigen Abplankung aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Paracelsusstraße/Freiheitssiedlung ist das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und einer „linksweisenden Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
In der Stichstraße nördlich der Abzutragenden Objekte sind „Halte und Parken verboten“ gem. § 52 Ziff. 13b mit den Zusätzen „Anfang und Ende“ gem. § 54 StVO 1960 entsprechend der Notwendigkeit aufzustellen.
5. Der Bereich bei Straßensperrung ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen.
6. Mit den Bauarbeiten und den Abbrucharbeiten darf erst nach Herstellung der provisorischen Zufahrt zwischen der Freiheitssiedlung und den Objekten Freiheitssiedlung 25/28 begonnen werden.
7. Von den beabsichtigten der Verkehrssperrungen ist die Bevölkerung zu einem über eine Verständigung der Stadtgemeinde Schwaz (postalisch) und andererseits auch von der Baufirma durch Aufstellung von A-Ständern mit der entsprechenden frühzeitigen Bekanntgabe der Straßensperrung zu informieren. Die Aufstellung der A-Ständer samt Information hat spätestens am 13. September 2023 im Kreuzungsbereich Freiheitssiedlung/Dr.-Dorrek-Straße und im Bereich Freiheitssiedlung/Wohnhaus Winderl zu erfolgen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(BGMIn-Stv. Mag. Martin Wex)

Ergeht an:

Fa. Derfesser, Industriestraße 2, 6134 Vomp
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz